

Kaisers Basiliskus Edikt

wider

die Synode zu Chalcedon 53).

— — — Unsere Absicht ist, den Anfang unserer Regierung unserm Gott und Erlöser durch eine allgemeine Uebereinstimmung der Kirche zu heiligen — — Wir gebieten daher, daß das Nicäische Glaubensbekenntniß in allen Gemeinden allein beobachtet werden solle. Die ächte Religionslehre ist darinnen ganz hinreichend vorgetragen, so wohl wie sie zur Bewirkung der Eintracht in den Kirchen, als auch wie sie zur Widerlegung der Irrthümer dient. Zugleich genehmigen wir das zu Konstantinopel wider die Lasterer des heiligen Geistes von den 150 Vätern aufgestellte Bekenntniß, und die Verordnungen der Ephesischen Synode wider Nestorius und seine Anhänger. Aber alles, was die Ordnung und den Frieden

53) S. Evagrii ff. C. L. III. cap. 4. Das Edikt ist nicht nur im Namen Basiliski, sondern auch seines Sohnes Marci, den er zum Mitregenten ernannt hatte, abgefaßt, und an Melurum gerichtet, der nach der Regierungsveränderung nach Konstantinopel gekommen, und ohne Zweifel der Urheber des Edikts war. Es gehört wahrscheinlich in das Jahr 476. worin sich auch jene Synode, welche die Eutychianer zu Ephesus hielten am schicklichsten bringen läßt, von der Mansi VII. p. 1014. 1015. einige Nachrichten giebt, und einen Brief an den Kaiser einrükt.

540 Kais. Edikt wider die Syn. zu Chalcedon.

den in der Kirche stört, nämlich die von Leo wegen der Glaubenslehre gemachte Verfügung, und alles, was um ein neues Bekenntniß zum Nachtheil des Nicäischen einzuführen, auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon über der Ecörterung des Glaubens und über der Erklärung des Symbolums verhandelt und verordnet worden ist, soll hier und in allen Kirchen von den Bischöfen mit dem Anathema belegt werden. Alle schriftliche Aufsätze davon sollen, wo man sie antrifft, verbrennt werden; wie auch Konstantin und Theodos der jüngere vor uns gleiche Befehle wegen der kezerischen Schriften erlassen haben. Das alles soll demnach abgeschafft und aus der rechtglaubigen apostolischen Kirche gänzlich vertilgt seyn. Denn es ist von der Art, daß die Nicäischen und Ephesischen Verordnungen dadurch aufgehoben werden. Damit aber Niemand, er sey ein Geistlicher oder Laie, sich begeben lasse, dem heiligen Nicäischen Bekenntnisse zu nahe zu treten, so verbannen wir durch dieses Edikt mit den neuen Chalcedonschen Verfügungen die Kezerey derjenigen, welche nicht erkennen, daß der eingeborne Sohn Gottes wahrhaftig aus dem heiligen Geiste und der Jungfrau Maria, der Gottesgebährerin, Fleisch und Mensch worden sey, sondern erdichten, entweder, sein Fleisch sey von dem Himmel gekommen, oder, es sey nur ein eingebildeter Scheinkörper gewesen; so wie jede andere Irrlehre, und was sonst irgend, wo oder wann es geschehen seyn mag, zum Nachtheile jenes Bekenntnisses in der ganzen Welt erbacht oder gesagt worden ist. Da aber ein Regent die Ruhe auch auf die Zukunft feststellen muß, so ist unser Wille, es sollen alle Bischöfe dieses allgemeine Edikt unterschreiben, und sich erklären, daß sie sich nur an das Nicäische, von den Synoden zu Konstantinopel und zu Ephesus bestätigte Bekenntniß halten, daß sie dassel-

bige

Kais.
bige al
hen, d
Verfün
ganze
belegen
nachden
ben, er
Kirche
terstüch
ben auf
oder im
wo und
halten m
Reichs,
Nach der
benen G
beifügen
sie sich
de und i
len mit
und ande

54) De
cyeli
gnd
heißt
in Am
verord
Befehl
nicht,
gogen,
er und
Synod
bensle
bern d

bige als die einige gültige Glaubensentscheidung ansehen, daß sie die Verhandlungen der Chalcedonschen Versammlung, welche das rechtglaubige Volk und die ganze Welt verwirren und ärgern, mit dem Anathema belegen und gänzlich verwerfen. Sollten aber einige, nachdem sie diesen auf Gottes Wink, wie wir glauben, erlassenen Befehl, der nur auf den Frieden der Kirche abzielt, vernommen haben, sich dennoch unterstehen, jene Chalcedonsche wider den wahren Glauben aufgestellte Entscheidung entweder in Streitreden, oder im Lehrvortrage, oder in Schriften, es sey wann, wo und wie es wolle, anzuführen oder zu nennen, die halten wir für Friedensstörer der Kirche und des Reichs, für Feinde Gottes und unserer Wohlfart. Nach den schon vor uns von Kaiser Theodosius gegebenen Gesetzen, welche wir diesem allgemeinen Edikte beifügen, sollen Bischöfe und andere Geistlichen, wenn sie sich dieses Verbrechens schuldig machen, ihre Würde und ihr Amt verlieren; Mönche aber und Laien sollen mit Landesverweisung, Einziehung ihrer Güter und andern schweren Strafen angesehen werden 54).

Heno-

54) Nun liefert Evagrius auch c. VII. das antencyclicon, durch das Basiliskus dieß Edikt gleich im folgenden Jahr wieder aufhob. „Wir erklären hiemit, heißt es darinn, alles was unter unserer Regierung in Ansehung der Glaubenslehre und Kirchenverfassung verordnet worden ist, und alle dahin einschlagende Befehle, sie seyen hernach allgemeine Befehle oder nicht, für ungültig und abgeschafft. Wir wollen hingegen, daß Nestorius und Eutyches und ihre Anhänger und überhaupt jede Kezerey verflucht, daß keine Synode berufen, und keine Untersuchung der Glaubenslehre halber weiter vorgenommen werde, sondern daß die schon gegebene Entscheidungen ihre Kraft und